

RS Vwgh 1996/5/23 96/18/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1996

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §23;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z6;

FrG 1993 §19;

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Fremde bereits vor Eingehung der Ehe über einen - durch unrichtige Angaben verschafften - kurzfristigen Sichtvermerk verfügt hat, vermag keineswegs auszuschließen, daß die Ehe zwecks Erlangung einer Beschäftigungsbewilligung und einer Aufenthaltsbewilligung für den Fremden geschlossen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180112.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at